

KURT KÜPPERS: Marienfrömmigkeit zwischen Barock und Industriezeitalter. Untersuchungen zur Geschichte und Feier der Maiandacht in Deutschland und im deutschen Sprachgebiet (Münchener Theologische Studien: I. Historische Abteilung Bd. 27). St. Ottilien: EOS-Verlag 1987. XXXII S. und 336 S. Kart. DM 75,-.

Die »Untersuchungen zur Geschichte und Feier der Maiandacht in Deutschland und im deutschen Sprachgebiet« wurden in einer Zeit geschrieben, in der diese ehemals sehr volkstümliche Frömmigkeitsform in den Gemeinden stark zurückgegangen ist. Angesichts dieses offenkundigen Tatbestandes, der von wenigen gegenteiligen Tendenzen augenblicklich nicht aufgewogen werden kann, dürfte es hilfreich sein, die Rezeptionsgeschichte der Maiandacht in den Blick zu nehmen. Der Verfasser hat sie sorgfältig und umsichtig erhoben und stellt sie in seiner Monographie, die im Wintersemester 1985/86 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg als Habilitationsschrift angenommen wurde, übersichtlich und mit Liebe zum Detail vor.

Die Arbeit ist in zwei aufeinander bezogene, umfangreiche Abschnitte gegliedert: »Historische Darstellung« – »Systematische Darstellung«. Zu den Vorläufern der Maiandacht zählt der Autor das »Maigebet«, das nicht marianisch orientiert ist, sondern als Bittandacht um eine gute Ernte begangen wird (S. 51–80). Dieses »Maigebet« läßt sich auch für die ehemals würzburgischen Gebiete der Diözese Rottenburg nachweisen (S. 74–79).

Die ersten Marienandachten im Mai wurden 1784 in der Kirche der Kamillianer zu Ferrara gehalten. Aber: »Der Ursprung der Maiandacht, ihre Initiatoren und deren Absichten liegen noch weitgehend im Dunkeln« (S. 81). Ihr keineswegs geradliniger Weg von Italien nach Deutschland, vor allem aber ihre allmähliche Verbreitung in den deutschen Diözesen selbst läßt sich nachzeichnen. Der »Siegesszug« (S. 2; 321) der Maiandacht in Deutschland fällt in die Jahre 1840–1870. In der Diözese Rottenburg lassen sich die Maiandachten schon relativ früh nachweisen: Mai 1845 in der Schloßkapelle zu Zeil. Bischof Joseph von Lipp war der erste deutsche Oberhirte, der diese Andachtsform 1849 für die ganze Diözese gestattete (S. 140–148). Zu den ersten energischen Befürwortern der Maiandacht zählten Pfarrer aus dem »ultramontanen« Lager wie Karl Erhard Schmöger und Andreas Mauch. Es wäre gewiß interessant und aufschlußreich, diese Zusammenhänge noch deutlicher und ausführlicher anhand der Quellen herauszustellen.

Der Verfasser hat für seine an den Quellen orientierte Arbeit fast alle Archive der westdeutschen Diözesen aufgesucht und »das für die Untersuchung relevante Material durch Autopsie« (S. 12) erhoben. Außerdem zog er »zeitgenössische Kirchenzeitungen als ergiebige Quellen« (S. 13) bei. Eine wichtige Beobachtung verdient erwähnt zu werden: »Die Maiandacht setzte sich bis etwa 1870 so gut wie überall durch. Etwa von diesem Zeitpunkt an tritt das Thema »Maiandacht« in den Quellen, besonders den Kirchenblättern, weitgehend zurück. Auch in den Archiven finden sich nach erfolgreicher Einführung der Andacht kaum weitere Unterlagen« (S. 13).

Die Untersuchung schließt mit einer pastoralliturgischen Problemanzeige: »Für die Feier der Maiandacht stellt sich die Frage, wie diese Andachtsform mit der heute wieder ins Bewußtsein gerufenen 50tägigen Osterzeit zu verbinden ist« (S. 322).

Werner Groß

GERHARD SCHORMANN: Der Krieg gegen die Hexen. Das Ausrottungsprogramm des Kurfürsten von Köln. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1991. 204 S. Brosch. DM 36,-.

Gerhard Schormann, durch mehrere Arbeiten als exzellenter Kenner der frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen ausgewiesen, hat mit seinem neuen Buch die seit langem fällige moderne Untersuchung der Hexenverfolgung in Kurköln vorgelegt. Da er sich in Ermangelung der üblichen Hexenprozeßakten einer neuen Methode bedient hat, nämlich der Auswertung der Protokolle des kurkölnischen Hofrates, und da er aufgrund seiner Forschungen zu einer radikalen These über den Charakter der kurkölnischen Verfolgungswelle gelangt ist, wird dieses Buch ganz zweifellos für eine engagierte – und hoffentlich fruchtbare – Diskussion sowohl in der rheinischen Landesgeschichte als auch in der Hexengeschichtsforschung sorgen.

Schormanns Hauptthese lautet: Ab 1627 gab es ein zentral gesteuertes Programm zur Ausrottung (extirpation) von Hexen in Kurköln. Es wurde ab dem Spätherbst 1626 vom Kölner Erzbischof und Kurfürsten Ferdinand von Wittelsbach vorbereitet und ab dem 15. Januar 1627 vom Hofrat unter Entsendung spezieller Kommissare durchgeführt. Ein Ende fand dieses Exstirpationsprogramm 1639 durch Einschreiten des Reichshofrates (S. 9, S. 44f.). Sozusagen als Nebenthese sieht Schormann eine bisher nicht

gesehene Fülle von Berührungspunkten zwischen der kurkölnischen Hexenverfolgung und der nationalsozialistischen Judenverfolgung, was ihn auch zum Titel seines Buches gebracht hat, der sich bewußt an den »Krieg gegen die Juden 1933–1945« von Lucy Dawidowicz anlehnt. Verbunden damit steht eine weitere These, nämlich daß die von Ferdinand ausgelöste Hexenverfolgung ein Extremfall war (S. 9).

Es ist ein engagiertes Buch. Ohne den Boden wissenschaftlicher Seriosität zu verlassen, gelingt dem Autor das Kunststück, dem Leser zwischen den Zeilen seine innere Erregung über die geschilderten Vorgänge mitzuteilen. Die Bereitschaft, Stellung zu beziehen, vor allem im letzten Kapitel spürbar, ist unbedingt zu loben. Entscheidende Erkenntnisse sind Schormann zu verdanken: Die Ausdehnung der Verfolgungswelle von 1627 bis 1639 mit der Spitze in den Jahren 1629/1630 wird deutlich, auch der ungefähre Umfang, der wie im kurkölnischen Westfalen nicht unter 1000 Opfern gelegen haben dürfte. Das Kapitel über die Hexenkommissare dürfte in der Forschung ein erhebliches Gewicht gewinnen, vor allem durch seine Beobachtungen über die unscheinbaren »normalen« Kommissare (S. 78). Nicht zu vergessen ist die Aussage über die Bereicherung auf Kosten der Opfer, die – Schormann dürfte hier auch den letzten Zweifler überzeugen – nicht dem Fürsten zugutekam, sondern allein den Hexenkommissaren und den Gerichtspersonen. Schließlich muß auch noch erwähnt werden, daß Schormann gute Gründe dafür anführt, die kurkölnischen Hexenjagden als Hintergrund für die »cautio criminalis« des Friedrich Spee zu sehen. Es wäre allerdings schön gewesen, wenn Schormann sich einer Klärung der Begrifflichkeit gewidmet hätte, denn auch er läßt den Begriff »Kommissar« unkommentiert stehen, obwohl dieser für Kurköln keineswegs in seiner verwaltungs- und rechtsgeschichtlichen Bedeutung geklärt ist. Außerdem vermißt der Leser die Einbeziehung der einschlägigen neueren Ortsgeschichtsliteratur. So wäre die irrige Behauptung, über die Prozesse in Godesberg und Mehlem sei außer einer Gehaltsforderung eines Beamten in den Hofratsprotokollen nichts bekannt (S. 64), durch einen Blick in das Kapitel »Hexenverfolgung« in der 1989 erschienenen »Geschichte der Stadt Bonn« aus der Feder Edith Ennens zu vermeiden gewesen.

Was aber die Hauptthese vom obrigkeitlich geplanten Ausrottungsprogramm angeht, so vermochte der Autor den Rezensenten nicht zu überzeugen. Schormanns Methode der Auswertung der Hofratsprotokolle zwingt ihn zu einer »Vogelperspektive«, d. h. »Verlauf und Ausdehnung der Verfolgung werden auf diesem Wege erkennbar, aber – der Eigenart der Quelle gemäß – nur im großen Überblick« (S. 8). Eine explizite Quelle, dem Hoßbach-Protokoll vergleichbar, gibt es nicht. Schormann schließt die Existenz eines regelrechten Programmes, d. h. einer dezidiert geplanten und vorbereiteten Aktion mit zentraler Steuerung, vor allem aus der Anweisung des Kurfürsten an den Hofrat vom 15. 1. 1627, die Kostenfrage für Hexenprozesse generell zu regeln. Die Umsetzung des kurfürstlichen Programms, die Massenverfolgung, kann »von da an belegt werden, wenn auch anfangs noch unregelmäßig und stockend, wie bei der Schwerfälligkeit der frühneuzeitlichen Verwaltung nicht anders zu erwarten« (S. 56). Die Verfolgungswelle selbst ist unbestritten, ebenso jener religiöse Fanatismus, der Ferdinand gegen alles aufbrachte, was der tridentinisch geläuterten katholischen Kirche schädlich sein könnte. Die Frage ist nur, ob hier tatsächlich ein obrigkeitliches Programm zum Tragen kam, oder ob nicht der Antrieb zur Verfolgungswelle ganz woanders zu suchen ist, und ob nicht Ferdinand als nur allzu bereiter Verfolgungsbefürworter endlich das vorfand, was er immer ersehnt hatte. Folgt man nämlich Schormanns These, so hätten wir in der kurkölnischen Geschichte der frühen Neuzeit auf einmal einen ganz einzigartigen Fall von Untertanengehorsam und willfähriger unterer Verwaltungsebene, der nirgendwo in der Geschichte dieses Territoriums seine Entsprechung hat. Schormann geht zwar davon aus, daß sich der Verfolgungswille Ferdinands an einem anderen Fall, nämlich der Vertreibung der Protestanten, durchaus ablesen läßt (S. 33). Doch zeigt ein Visitationsprotokoll von 1625, daß selbst in der Residenzstadt Bonn im 30. Jahr der Regierung Ferdinands Protestanten wohnten, die auch nach der Visitation unbehelligt blieben und sich noch im 18. Jahrhundert in Bonn nachweisen lassen – und das trotz des Verbotes in der Polizeiordnung von 1585 und trotz der Religionsordnung von 1614. So wenig durchsetzungskräftig war die kurkölnische Verwaltung sogar in der eigenen Hauptstadt! Als weiteres Beispiel sei darauf hingewiesen, daß in derselben Epoche, in der die Hexenverfolgungen stattfanden, mindestens zweimal die kurkölnischen Bauern den dringenden Befehlen des Kurfürsten, zur Landesverteidigung Material und Brot zu liefern, nicht nachkamen, obwohl ihnen selbst unmittelbare Gefahr für Leib und Leben drohte, nämlich 1621, als die Niederländer auf einer Rheininsel vor Bonn ein Fort errichtet hatten und schlimm in der Umgebung hausten, und 1641, als ein französisch-weimaranisches Heer von Süden und ein hessisches von Norden her in Kurköln einrückten. Das Holz für die Scheiterhaufen liefern die Bauern aber so eifrig, daß 1627 und 1631 Beschwerden beim Hofrat einlaufen, man könne mit den Lieferungen nicht schnell genug nachkommen (S. 58, S. 63). Sollen sie auf einmal – und nur in dieser kurzen Zeitspanne – so obrigkeitgläubig geworden sein? Von der sonst

üblichen Unbotmäßigkeit der unteren Verwaltung und Widerborstigkeit der jeweiligen Grundherren ganz zu schweigen.

Nach Auffassung des Rezensenten lassen die Protokolle des Hofrates auch einen anderen Schluß als den eines obrigkeitlich geplanten Vernichtungsfeldzuges zu. Wie erwähnt begann das Programm nach Schormann mit dem Befehl vom 15. 1. 1627. Zu diesem Zeitpunkt aber war am Schöffengericht zu Lechenich schon mindestens ein Prozeß anhängig (S. 54, S. 58). Es gab also schon vor Beginn des »Programmes« Verfolgungen, bei denen Besagungen eine Rolle gespielt haben, die also von sich her schon eine eigene Verfolgungsdynamik entwickelt haben. Der Hofrat, so schreibt Schormann selber, griff ab Januar 1627 massiv in [schon bestehende] Hexenprozesse der Euskirchener Gegend ein (S. 58). Der kurfürstliche Wille soll so durchschlagend umgesetzt worden sein, daß schon sechs Wochen nach Programmbeginn ein Gericht des Amtes Hardt die Kosten für die Prozesse nicht mehr aufbringen kann. Es ist das gleiche Amt Hardt, in dem es im Jahre 1700 14 Tage dauert und der mehrfachen Aufbietung von bis zu 50 Schützen bedarf, um einen Pfarrer zu bewegen, den Kirchenstuhl des Grundherren wieder in der Kirche zu dulden. In der kurfürstlichen Residenz Bonn allerdings, die beileibe nicht die rechtliche Selbständigkeit einer Reichsstadt hatte oder je gehabt hätte, soll der Kurfürst seinen Willen erst mit zweijähriger Verzögerung, 1629, durchgesetzt haben (S. 57f.).

Unterstellt man einmal, daß nicht der obrigkeitliche Wille, sondern die um das Jahr 1628 in vielen Gegenden festzustellende Verfolgungsbereitschaft unter der Bevölkerung zur kurkölnischen Verfolgungswelle geführt hat (von Schottland bis zum eigentlich damals prozeßarmen Bayern steigen die Prozeßzahlen überall an), dann lesen sich die Hofratsprotokolle auf einmal ganz anders: 1629 hören wir von einer Bittschrift der Bevölkerung im Amt Nürburg um stärkere Ausrottung der Hexen, obwohl schon 1627 erste Prozesse nachzuweisen sind. Auch im Amt Andernach hatte sich der Amtmann offensichtlich nicht sehr von der kurfürstlichen Aufforderung zur Hexenjagd beeindrucken lassen und war damit auch zwei Jahre lang völlig unbehelligt geblieben. Erst auf Druck der Bevölkerung dreier Ortschaften wird hier der Hofrat aktiv und schickt einen Kommissar (S. 60). In der Stadt Andernach selber ist es ebenfalls eine Bittschrift der Bürger an den Kurfürsten, die 1629 zur Verschärfung der Verfolgung führt. Hier heißt es, die städtische Obrigkeit verweigere sich einer Verfolgung, obwohl die Bürgerschaft und die ganze Umgebung seit langem darauf dringe (S. 60). In der Stadt Ahrweiler dagegen gab es von vorne herein viele Prozesse, doch auch hier bitten die Bürger 1632 um eine Verschärfung der Verfolgung (S. 62). 1631 kommen Familien in Lechenich um eine Weiterführung der Verfolgung ein. Es sind Familien, deren Angehörige ab 1627 Opfer der ersten Prozeßwelle geworden sind und die sich jetzt, so Schormanns einleuchtende Interpretation, an ihren Peinigern rächen wollen (S. 62). Die Schuldigen sind für sie aber offensichtlich nicht im Hofrat zu suchen, sondern unter ihren Nachbarn. 1631 beklagen sich auch die Einwohner des Amtes Brühl über eine zu lasche Verfolgung der Hexen. Immer wieder also stößt man da, wo sich in den Hofratsprotokollen nicht nur der Verfolgungswille der Obrigkeit, sondern das Faktum tatsächlicher Verfolgung wiederfinden läßt, auf dieses Begehren der Bevölkerung nach Verfolgung der sie bedrohenden Hexen. Die noch vorhandenen kurkölnischen Hexenprotokolle und Berichte bestärken diese These, denn in Schwarzhemd, in Rheinbach, in Heimerzheim oder im nahen (reichsunmittelbaren) Siegburg, wo jedesmal der entsetzliche Hexenkommissar Buirmann sein Unwesen trieb, begannen die Prozesse, bevor der Kommissar zur Stelle war. Er wurde jeweils erst im Verlauf der Verfolgung gerufen. Dieses Phänomen des bis zur Erpressung der Obrigkeit gehenden ultimativen Verfolgungswunsches der Bevölkerung haben eingehende Regionalstudien verschiedener kleiner Territorien immer wieder als entscheidenden Motor für das Ingangsetzen einer Prozeßwelle erwiesen (S. 145f.). Das kleine, territorial wie verwaltungsmäßig zersplitterte Kurköln ist diesen Kleinstaa-ten nicht entgegen- sondern eher gleichzusetzen. So lautet denn die *Gegenthese zu Schormanns Position*, daß erst der massive Druck einer engagierten Bevölkerung dem schon seit seiner Hexenordnung von 1607 nachweisbaren Wunsch des Kurfürsten nach Verfolgung der imaginierten Hexensekte zum Durchbruch verhalf. Eines Programmes hat es dafür nicht bedurft, doch hätte auch die Existenz eines solchen den Verlauf der Verfolgung nur wenig beeinflusst. Die Rolle der Hexenkommissare als ursächlich für eine jeweils ungeheure Verschärfung der Verfolgung ist allerdings unbestritten. Das jedoch erreichen dieselben Männer auch in Territorien, in denen kein obrigkeitlich geplantes Exstirpationsprogramm unterstellt wird, im Herzogtum Jülich, in der hinteren Grafschaft Sponheim, in der Grafschaft Manderscheid-Blankenheim oder in der reichsabteilichen Stadt Siegburg.

Thomas P. Becker